

Alt:	Neu:	Kommentar:
<p><b>§ 4 Gliederungen</b></p> <p>(1) Der Diözesanverband des BDKJ ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Diözese Eichstätt.</p> <p>(2) Der Dekanatsverband als regionale Gliederung des Diözesanverbandes ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und der Jugendorganisationen in den Dekanaten.</p> <p>(3) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.</p>	<p><b>§ 4 Gliederungen</b></p> <p>(1) Der Diözesanverband des BDKJ ist der Zusammenschluss der <del>Mitgliedsverbände</del> <b>Jugendverbände</b> und regionalen Gliederungen <del>sowie der Jugendorganisationen</del> des BDKJ in der Diözese <del>Eichstätt</del>.</p> <p>(2) <del>Der Dekanatsverband als</del> <b>Die</b> regionale Gliederung des <del>Diözesanverbandes</del> <b>BDKJ</b> ist der Zusammenschluss der <del>Jugendverbände</del> und der <del>Jugendorganisationen in den Dekanaten</del> <b>weiteren Gliederungen des BDKJ in der jeweiligen räumlichen Gliederung (§15(2)).</b></p> <p>(3) <del>Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf</del> <b>Der Diözesanvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.</b></p> <p>(4) <b>Soweit in der Diözese nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden. Soweit in einer weiteren Gliederung des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.</b></p>	
<p><b>§ 5 Jugendorganisationen</b></p> <p>Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.</p>	<p><del><b>§ 5 Jugendorganisationen</b></del>  <del>Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.</del></p>	
<p><b>§ 6 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,</li> <li>2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und</li> </ol>	<p><del><b>§ 6 5 Mitgliedschaft</b></del></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft von <del>Mitgliedsverbänden</del> <b>Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind,</b> setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,</del></li> </ol>	<p>Klare Definition des Mitgliedsbegriffes ist erfolgt. Einteilung in drei Kategorien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gäste, alle Gruppierungen die keinen Mitgliedsbeitrag zahlen, dies schließt eine Stimmabgabe im BDKJ aus, diese werden nicht durch den BDKJ vertreten, Gäste können von</li> </ol>

<p>Organisationsformen in eigener Verantwortung,  3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,  4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und  5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.</p> <p>(2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,</li> <li>2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,</li> <li>3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,</li> <li>4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,</li> <li>5. für die Diözesanebene Tätigkeit in wenigstens 3 Dekanaten und mindestens 100 Mitglieder, soweit der Mitgliedsverband nicht Mitglied auf Bundesebene ist; für die Dekanatsebene Tätigkeit in wenigstens zwei Pfarreien oder mindestens zehn Mitglieder,</li> <li>6. Entrichtung des festgesetzten Bundesbeitrages für jedes Mitglied.</li> </ol> <p>(3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,</li> <li>2. das Prinzip der Freiwilligkeit,</li> <li>3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist und</li> <li>4. Entrichtung eines von der Diözesanversammlung festgelegten pauschalen Beitrages.</li> </ol> <p>(4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die</p>	<p><del>2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,</li> <li>2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,</li> <li>3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,</li> <li>4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und</li> <li>5. Entrichtung <del>des festgesetzten Bundesbeitrages für jedes Mitglied.</del> eines Beitrages.</li> </ol> <p>(2) <del>Der Status als Mitgliedsverband</del> Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Diözesanverband Eichstätt setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen <del>ferner</del> voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,</li> <li><del>2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,</del></li> <li>2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und</li> <li>3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.</li> <li><del>4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,</del></li> <li><del>5. für die Diözesanebene Tätigkeit in wenigstens 3 Dekanaten</del></li> </ol> <p>(3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Diözesanverband des BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen die Tätigkeit in wenigstens drei regionalen Gliederungen des Diözesanverbandes und mindestens 100 natürliche Personen als Mitglieder voraus, soweit der <del>Mitgliedsverband</del> Jugendverband nicht Mitglied auf Bundesebene ist. <del>für die Dekanatsebene</del></p> <p>(4) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in den regionalen Gliederungen des Diözesanverbandes setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen die Tätigkeit in wenigstens zwei Pfarreien</p>	<p>der Sitzungsleitung Rederecht erhalten, haben dies aber nicht Grundsätzlich, werden bei nicht öffentlichen Sitzungsteilen ausgeschlossen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Beratende Mitglieder, alle Gruppierungen die den Basisbeitrag zahlen, dies schließt einen Stimmabgabe aus, diese werden durch den BDKJ vertreten, haben Rederecht, dürfen Anträge stellen, dürfen Änderungsanträge stellen, dürfen GO Anträge stellen, werden bei nicht öffentlichen Sitzungsteilen nicht ausgeschlossen.</li> <li>3. Mitglieder, alle Gruppierungen die den Mitgliedsbeitrag zahlen, haben volles Stimm- und Wahlrecht, werden durch den BDKJ Vertreten.</li> </ol>
--	--	---

Vereinbarkeit mit den Ordnungen über- prüft.

Ortsgruppen oder mindestens ~~zehn~~ 7 natürliche Personen als Mitglieder voraus.

~~6. Entrichtung des festgesetzten Bundesbeitrages für jedes Mitglied.~~

~~(3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:~~

~~1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,~~

~~2. das Prinzip der Freiwilligkeit,~~

~~3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist und~~

~~4. Entrichtung eines von der Diözesanversammlung festgelegten pauschalen Beitrages.~~

~~(4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.~~

(5) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Diözesanversammlung auf Vorschlag der Diözesankonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

(6) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

## § 7 Aufnahme

(1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für das Dekanat von der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im Dekanat bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

(5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.

(6) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren.

Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.

(7) Dem BDKJ in der Diözese Eichstätt gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:

1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),

## § 7 6 Aufnahme

(1) ~~Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen~~ ~~Jugendverbände~~ können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der ~~Mitgliedsverbände~~ ~~Jugendverbände~~, des ~~Diözesanvorstands~~ und für das Dekanat von der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der Diözese, entscheidet der Hauptausschuss über die Aufnahme in den BDKJ. Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden ~~Mitgliedsverbände~~ ~~Jugendverbände~~ ~~des im~~ BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser ~~Mitgliedsverbände~~ ~~Jugendverbände~~ zu empfehlen.

(3) Der Beschluss über die Aufnahme eines ~~Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation~~ ~~Jugendverbandes~~ in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(4) Der Beschluss über die Aufnahme eines ~~Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation~~ ~~Jugendverbandes~~ im Dekanat bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

~~(5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.~~

(5) Gliederungen von ~~Jugendorganisationen~~ ~~Jugendverbänden~~ können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den

<p>3. Katholische junge Gemeinde (KjG),  4. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),  5. Katholische Studierende Jugend (KSJ),  6. Kolpingjugend und  7. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas e.V. (UV).  (8) Die DJK Sportjugend und die Junge Aktion gelten als Mitgliedsverbände in der Diözese. Sie haben in allen Gliederungen beratende Stimme.  (9) Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit keine Jugendorganisationen an.  (10) Der Diözesanverband informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.</p>	<p>Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. <b>Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.</b>  (6) Dem BDKJ in der Diözese Eichstätt gehören derzeit folgende <b>Mitgliedsverbände Jugendverbände</b> an:  1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,  2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),  3. Katholische junge Gemeinde (KjG),  4. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),  5. Katholische Studierende Jugend (KSJ),  6. Kolpingjugend,  7. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas e.V. (UV).  (8) Die DJK Sportjugend und die Junge Aktion gelten als <b>Mitgliedsverbände Jugendverbände</b> in der Diözese. Sie haben in allen Gliederungen beratende Stimme.  <del>(9) Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit keine Jugendorganisationen an.</del>  (9) Die Diözesanverbände informieren den Bundesvorstand über die Aufnahme von <b>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen Jugendverbänden. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.</b></p>	
<p><b>§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft</b>  (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder im Dekanat ruhen lassen.  (2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder im Dekanat seit mehr als zwei Jahren nicht wahr, ruht die</p>	<p><b>§ 8 7 Ruhen der Mitgliedschaft</b>  (1) Ein <del>Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation</del> <b>Jugendverband</b> kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder im Dekanat ruhen lassen.  (2) Nimmt ein <del>Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation</del> <b>Jugendverband</b> die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der</p>	

<p>Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ Vorstand schriftlich mitteilt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.</p>	<p>Diözese oder im Dekanat seit mehr als <b>zwei einem</b> Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der <del>Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation</del> <b>Jugendverband</b> ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen <del>Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation</del> <b>Jugendverbandes</b> ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt. <del>Näheres regelt die Geschäftsordnung.</del></p> <p>(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.</p>	
<p><b>§ 9 Ende der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,</li> <li>2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder</li> <li>3. Ausschluss.</li> </ol> <p>(2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand eines Dekanatsverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,</li> <li>2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,</li> <li>3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder</li> <li>4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.</li> </ol> <p>(3) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der</p>	<p><b>§ 9 8 Ende der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des <del>Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation</del> <b>Jugendverbandes</b> zum 31.12. des Jahres,</li> <li>2. Auflösung des <del>Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation</del> <b>Jugendverbandes</b> oder</li> <li>3. Ausschluss.</li> </ol> <p>(2) <del>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen</del> <b>Jugendverbände</b> können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines <del>Mitgliedsverbandes</del> <b>Jugendverbandes</b> oder dem Vorstand <del>eines Dekanatsverbandes</del> <b>einer Gliederung</b> mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines <del>Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation</del> <b>Jugendverbandes</b> ist zulässig, wenn dieser <del>bzw. diese</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,</li> <li>2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,</li> <li>3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach <del>§ 6</del> <b>5</b> nicht mehr erfüllt oder</li> <li>4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.</li> </ol>	

<p>Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Dekanatsverbänden des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.</p> <p>(4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.</p> <p>(5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und in den Dekanaten.</p>	<p>(3) Wird ein <del>Mitgliedsverband</del> Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach <del>§ 6 Absatz 2 Ziffer 5</del> § 5 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den anderen <del>Dekanatsverbänden</del> Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.</p> <p>(4) Die Diözesanversammlung kann <del>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen</del> Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Dekanatsversammlung kann <del>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen</del> Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.</p> <p>(5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von <del>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und in den Dekanaten.</del> Jugendverbände in seinen Gliederungen.</p>	
<p><b>Der BDKJ in der Diözese</b>  <b>§ 10 Organe</b>  Die Organe des Diözesanverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Diözesanversammlung,</li> <li>2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,</li> <li>3. die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände und</li> <li>4. der Diözesanvorstand.</li> </ol>	<p><b>Der BDKJ in der Diözese</b>  <b>§ 10 9 Organe</b>  Die Organe des Diözesanverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Diözesanversammlung,</li> <li>2. die Diözesankonferenz der <del>Mitgliedsverbände</del> Jugendverbände,</li> <li>3. der Diözesanvorstand und</li> <li>4. die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände.</li> </ol>	
<p><b>§ 11 Diözesanversammlung</b>  (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung des BDKJ, welche die Bundesordnung ergänzt,</li> <li>2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss</li> </ol>	<p><b>§ <del>11</del> 10 Diözesanversammlung</b>  (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung <del>des BDKJ, welche die Bundesordnung ergänzt,</del> (§ 1 Absatz 1 Satz 1),</li> </ol>	

<p>von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,</li> <li>4. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung, der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und Jugendpolitik,</li> <li>5. die Einrichtung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben,</li> <li>6. Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanvorstandes,</li> <li>7. Entgegennahme des Jahresberichtes der Mitgliederverbändekonferenz,</li> <li>8. Entgegennahme des Jahresberichtes der Dekanatsverbändekonferenz,</li> <li>9. die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,</li> <li>10. die Entlastung des BDKJ-Diözesanvorstandes,</li> <li>11. die Wahl des Diözesanvorstandes,</li> <li>12. die Wahl von zwei KassenprüferInnen,</li> <li>13. die Wahl eines Wahlausschusses,</li> <li>14. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,</li> <li>15. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,</li> <li>16. die Antragstellung an die Hauptversammlung, die Landesversammlung und den Diözesanrat der Katholiken und</li> <li>17. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.</li> </ol> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese,</li> <li>2. je drei Mitglieder der BDKJ-Dekanatsvorstände als Vertreterinnen und Vertreter der BDKJ-Dekanatsverbände und</li> <li>3. die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes.</li> </ol> <p>Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von <del>Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen</del> Jugendverbänden in der Diözese,</li> <li>3. die Wahl des Diözesanvorstandes,</li> <li><del>6. Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanvorstandes,</del></li> <li>4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,</li> <li>5. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 4),</li> <li>6. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden im Dekanat, soweit kein Dekanatsverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 3),</li> <li>8. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Dekanatsverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).</li> <li>9. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,</li> <li>10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung, der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und Jugendpolitik,</li> <li>11. die Einrichtung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben,</li> <li>12. Entgegennahme des Jahresberichtes der <del>Mitgliederverbändekonferenz</del> Konferenz der Jugendverbände,</li> <li>13. Entgegennahme des Jahresberichtes der <del>Dekanatsverbändekonferenz</del> Konferenz der Dekanatsverbände,</li> <li>14. die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,</li> <li>15. die Entlastung des Diözesanvorstandes,</li> <li>16. die Wahl von zwei KassenprüferInnen,</li> <li>17. die Wahl eines Wahlausschusses,</li> <li>18. die Wahl eines Mitglieds für das Stiftungskuratorium,</li> <li>18. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,</li> <li>19. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und</li> </ol>	
---	---	--



<p>Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsverbände.</p> <p>Jeder Verband hat dabei mindestens eine Stimme. Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die weiteren Stimmen der Vertretung der Mitgliedsverbände unter Berücksichtigung von deren Mitgliederstärke zum jeweils 30.06. in der Diözese fest.</p> <p>(3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände,</li> <li>2. die übrigen gewählten Dekanatsvorstände,</li> <li>3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jungen Aktion,</li> <li>4. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen,</li> <li>5. ein Mitglied des BDKJ–Bundesvorstandes,</li> <li>6. ein Mitglied des BDKJ-Landesvorstandes,</li> <li>7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanrates der Katholiken,</li> <li>8. die kirchlichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten,</li> <li>9. die Referentinnen und Referenten der Mitgliedsverbände und die Referentinnen und Referenten des BDKJ in der Diözese, soweit sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind,</li> <li>10. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,</li> <li>11. je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Initiativgruppen und Arbeitsgemeinschaften des BDKJ-Diözesanverbandes,</li> <li>12. die Regional- und Dekanatsjugendseelsorger,</li> <li>13. die Stadtjugendseelsorger von Ingolstadt und Nürnberg und</li> <li>14. die beiden KassenprüferInnen.</li> </ol> <p>Die Diözesanversammlung kann die Zulassung weiterer beratender Mitglieder zur nächsten Diözesanversammlung beschließen.</p>	<p>die Rechnungslegung,</p> <p>20. die Antragstellung an die Hauptversammlung, die Landesversammlung und den Diözesanrat der Katholiken,</p> <p>21. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der <del>BDKJ</del>-Diözesanversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertreterinnen und Vertreter der <del>Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese</del> <b>Jugendverbände nach § 5 Absatz 5,</b></li> <li>2. <del>je drei Mitglieder der BDKJ-Dekanatsvorstände als Vertreterinnen und Vertreter der BDKJ Dekanatsverbände und</del> <b>die Vertreterinnen und Vertreter der Dekanate,</b></li> <li>3. die stimmberechtigten Mitglieder des <del>BDKJ</del>-Diözesanvorstandes.</li> </ol> <p>(3) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der <del>Mitgliedsverbände</del> <b>Jugendverbände</b> ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der <del>Dekanatsverbände</del> <b>Jeder Verband hat dabei mindestens eine Stimme. Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die weiteren Stimmen der Vertretung der Mitgliedsverbände unter Berücksichtigung von deren Mitgliederstärke zum jeweils 30.06. in der Diözese fest</b> <del>Dekanate,</del> <b>näheres regelt die Geschäftsordnung.</b></p> <p>(4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die <b>Vertretung der Jugendverbände fest.</b></p> <p>(5) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der <del>Mitgliedsverbände</del> <b>Jugendverbände</b></li> <li>2. die übrigen gewählten Dekanatsvorstände</li> <li>3. <del>je eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jungen Aktion</del> <b>Jugendverbände nach § 5 Absatz 4,</b></li> <li>4. <b>jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen,</b></li> </ol>	
--	--	--

<p>(4) Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des BDKJ Diözese Eichstätt ist die Diözesanversammlung sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(5) Für die Diözesanversammlung gilt folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.</li> <li>2. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich.</li> <li>3. Die Diözesanversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.</li> <li>4. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. ein Mitglied des <del>BDKJ</del>-Bundesvorstandes,</li> <li>5. ein Mitglied des <del>BDKJ</del>-Landesvorstandes,</li> <li>6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanrates der Katholiken,</li> <li>7. die kirchlichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten,</li> <li>8. die Referentinnen und Referenten der <del>Mitgliedsverbände</del> <del>Jugendverbände</del> und die Referentinnen und Referenten des <del>BDKJ in der Diözese</del> <del>Diözesanverbandes</del>, soweit sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind,</li> <li><del>10. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,</del></li> <li>9. je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Initiativgruppen und Arbeitsgemeinschaften des <del>BDKJ</del>-Diözesanverbandes,</li> <li>10. die <del>Regional- und</del> <del>Dekanatsjugendseelsorgerinnen</del> und Dekanatsjugendseelsorger,</li> <li>11. die <del>Stadtjugendseelsorgerinnen und</del> Stadtjugendseelsorger von Ingolstadt und Nürnberg und</li> <li>12. die beiden Kassenprüfer/-innen.</li> </ol> <p>Die Diözesanversammlung kann die Zulassung weiterer beratender Mitglieder zur nächsten Diözesanversammlung beschließen.</p> <p>(6) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand <del>schriftlich</del> einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des <del>BDKJ-Diözese Eichstätt</del> <del>Diözesanverbandes</del> ist die Diözesanversammlung <del>mindestens</del> <del>mindestens</del> sechs Wochen vorher unter Angabe der <del>vorläufigen</del> Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl <del>des Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung</del> <del>einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt,</del> sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden <del>mindestens</del> <del>mindestens</del> vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(7) Für die Diözesanversammlung gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.</li> </ol>	
--	---	--

	<p>2. Die Diözesanversammlung ist <b>weiterhin auch</b> einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung <b>schriftlich in geeigneter Form</b> unter Angabe der Gründe verlangt wird.</p> <p>3. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.</p>	
<p><b>§ 14 Diözesanvorstand</b></p> <p>(1) Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ-Diözesanverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der BDKJ-Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,</li> <li>2. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und BDKJ-Dekanatsverbänden und den Jugendorganisationen,</li> <li>3. die Vertretung der Interessen des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,</li> <li>4. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung,</li> <li>5. Abgabe eines Rechenschaftsberichts,</li> <li>6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,</li> <li>7. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ,</li> <li>8. die Öffentlichkeitsarbeit,</li> <li>9. die Mitarbeit und die Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ-Bundesverband, im BDKJ-Landesverband, im Diözesanrat der Katholiken und in anderen Gremien des Bistums,</li> <li>10. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese, auf Landesebene und im Bundesgebiet und</li> <li>11. die Information über die Arbeit an den Bundesvorstand.</li> </ol> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Präses bzw. Geistliche Verbandsleitung des</p>	<p><b>§ 12 Diözesanvorstand</b></p> <p>(1) <del>Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ-</del> Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane, <del>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere</del></li> <li>2. die Vertretung <del>der Interessen</del> des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,</li> <li>3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,</li> <li>4. die Mitarbeit im BDKJ-Landesverband,</li> <li>5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese, auf Landesebene und im Bundesgebiet,</li> <li>6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,</li> <li>7. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),</li> <li>8. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Dekanatsverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),</li> <li>9. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2 Satz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),</li> <li>10. <del>Abgabe eines</del> die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 4),</li> <li>11. die Leitung der Diözesanstelle <del>des BDKJ</del> (§ 15 Absatz 1 Satz 1),</li> </ol>	

<p>Diözesanverbandes. Sie werden von der Diözesanversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung werden im Einvernehmen mit dem Bischof von Eichstätt in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen. Die Beauftragung des gewählten Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Bischof von Eichstätt.</p> <p>(4) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Referentinnen und Referenten des BDKJ-Diözesanverbandes und</li> <li>2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanverbandes.</li> </ol>	<p>12. die Genehmigung von Dekanatsordnungen (§ 16 Absatz 3 Satz 5),</p> <p>13. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,</p> <p>14. die Öffentlichkeitsarbeit und</p> <p>15. die Zusammenarbeit mit den <del>Mitgliedsverbänden</del> <b>Jugendverbänden</b> und den BDKJ-Dekanatsverbänden.</p> <p><del>9. die Mitarbeit und die Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ-Bundesverband, im BDKJ-Landesverband, im Diözesanrat der Katholiken und in anderen Gremien des Bistums,</del></p> <p><del>4. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung,</del></p> <p><del>11. die Information über die Arbeit an den Bundesvorstand.</del></p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei <del>männliche Männer</del> <b>männliche Männer</b> und drei <del>weibliche Mitglieder</del> <b>Frauen</b>. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist <del>Präses bzw.</del> <b>in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung des Diözesanverbandes</b> gewählt. Gewählt werden können Männer und Frauen, die spätestens nach 3 Monaten Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sind. <del>Sie werden von der Diözesanversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.</del> <b>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre oder endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Jugendverband oder dem Tod.</b> Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt <del>des Präses bzw.</del> der Geistlichen Verbandsleitung werden im Einvernehmen mit dem Bischof von Eichstätt in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen. Die Beauftragung <del>des</del> der gewählten <del>Präses bzw.</del> Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Bischof von Eichstätt.</p> <p>(4) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Referentinnen und Referenten des BDKJ-Diözesanverbandes und</li> <li>2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanverbandes.</li> </ol>	
---	--	--

<p><b>§ 13 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände</b></p> <p>(1) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Dekanate untereinander betreffen.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Mitglied eines jeden BDKJ-Dekanatsvorstandes und</li> <li>2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.</li> </ol> <p>(3) Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Dekanatsverbände und des Diözesanvorstandes.</p> <p>(4) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder und wird von der Konferenz auf zwei Jahre gewählt.</p> <p>(5) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände wird von ihrem Vorstand einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt wenigstens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Dekanatsverbände verlangt.</p> <p>(6) Für Einladungen, Anträge und Versendung des Protokolls setzt sich die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände eigene Fristen.</p> <p>(7) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände erstattet der Diözesanversammlung Bericht.</p>	<p><b>§ 13 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände</b></p> <p>(1) Die Diözesankonferenz <del>der Dekanatsverbände</del> berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Dekanate untereinander betreffen.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je ein Mitglied <del>eines jeden BDKJ</del> des Dekanatsvorstandes <b>bzw. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dekanats, wenn ein Dekanatsvorstand nicht bestimmt oder vorgesehen ist und</b></li> <li>2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.</li> </ol> <p>(3) Beratende Mitglieder sind die übrigen <del>stimmberechtigten</del> Mitglieder der Leitungen der Dekanatsverbände und des Diözesanvorstandes.</p> <p>(4) Die Diözesankonferenz der <del>Dekanatsverbände</del> Dekanate wird <del>von ihrem Vorstand</del> vom Präsidium in <b>geeigneter Form</b> einberufen und <del>von ihm</del> geleitet. Sie tagt mindestens zweimal jährlich.</p> <p>(5) Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Dekanatsverbände verlangt.</p> <p>(6) <del>Der Vorstand</del> Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern <del>aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder</del> und wird von der Konferenz auf zwei Jahre gewählt.</p> <p>(7) Für Einladungen, Anträge und Versendung des Protokolls setzt sich die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände eigene Fristen.</p> <p>(8) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände erstattet der Diözesanversammlung Bericht.</p>	
<p><b>§ 15 Diözesanstelle</b></p> <p>(1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ. Sie arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.</p> <p>(2) Die Diözesanstelle ist mit dem Bischöflichen Jugendamt verbunden.</p>	<p><b>§ 14 Diözesanstelle</b></p> <p>(1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ <b>und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung. Sie arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.</b></p>	

	(2) Die Diözesanstelle ist mit dem Bischöflichen Jugendamt verbunden.	
<p><b>Der BDKJ im Dekanat</b>  <b>§ 16 Räumliche Gliederung</b>  (1) Die räumliche Gliederung orientiert sich an der Dekanatsstruktur in der Diözese Eichstätt.  (2) Dem BDKJ in der Diözese Eichstätt gehören derzeit folgende Dekanatsverbände an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eichstätt,</li> <li>2. Herrieden,</li> <li>3. Ingolstadt,</li> <li>4. Nürnberg-Süd,</li> <li>5. Region Oberpfalz (bestehend aus den Dekanaten Neumarkt und Habsberg),</li> <li>6. Roth-Schwabach und</li> <li>7. Weißenburg-Wemding.</li> </ol>	<p><b>Der BDKJ im Dekanat</b>  <b>§ 15 Räumliche Struktur und regionale Gliederung</b>  (1) Das Gebiet des BDKJ Diözesanverband Eichstätt entspricht dem Gebiet des Bistum Eichstätt.  (2) Die räumliche <b>Gliederung Aufteilung</b> orientiert sich an <del>der Dekanatsstruktur in der Diözese Eichstätt</del> den kirchlichen Dekanatsstrukturen des Bistums. Die darauf basierenden regionalen Gliederungen werden jeweils "Dekanat" genannt. Die kirchlichen Dekanate Neumarkt und Habsberg bilden hierbei eine gemeinsame regionale Gliederung.  (2) Dem BDKJ in der Diözese Eichstätt gehören derzeit folgende Dekanatsverbände an:  (3) Die regionalen Gliederungen sind derzeit folgende:  Eichstätt  Herrieden  Ingolstadt  Nürnberg-Süd  Region Oberpfalz <del>(bestehend aus den Dekanaten Neumarkt und Habsberg),</del>  Roth-Schwabach  Weißenburg-Wemding</p>	
<p><b>§ 17 Aufgaben und Organisation</b>  (1) Die Aufgaben des Dekanatsverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.  (2) Der Dekanatsverband gibt sich eine eigene Ordnung. § 24 gilt entsprechend. Neben der Dekanatsversammlung und dem Dekanatsvorstand kann sie weitere Organe vorsehen. Die Dekanatsordnung hat Bestimmungen zu den Regelungen des § 18 Absatz 3 Satz 1 und des § 20 Absatz 1 zu treffen. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.</p>	<p><b>§ 17 Aufgaben und Organisation</b>  (1) Die Aufgaben des Dekanatsverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.  <del>(2) Der Dekanatsverband gibt sich eine eigene Ordnung. § 24 gilt entsprechend. Neben der Dekanatsversammlung und dem Dekanatsvorstand kann sie weitere Organe vorsehen. Die Dekanatsordnung hat Bestimmungen zu den Regelungen des § 18 Absatz 3 Satz 1 und des § 20 Absatz 1 zu treffen. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.</del>  (2) Der Dekanatsverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung</p>	

	<p>dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Dekanatsversammlung ein. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 17 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Dekanatsversammlung. Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.</p> <p>(3) Der Dekanatsverband gibt sich eine eigene Ordnung. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Dekanatsvorstand. Die Mindestanforderungen der §§ 17 und 18 sind zu beachten. Die Dekanatsordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § 19 Absatz 1 treffen. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands</p>	
<p><b>§ 18 Dekanatsversammlung</b></p> <p>(1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1. Weiter gehören die Wahl des Dekanatsvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Dekanatsversammlung.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Dekanat bestehenden Mitgliedsverbände,</li> <li>2. die Vertreterinnen und Vertreter der im Dekanat bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie</li> <li>3. der Regionalvorstand.</li> </ol> <p>(3) Die Dekanatsordnung kann ein Stimmrecht für die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen vorsehen. In diesem Fall haben die Jugendorganisationen jeweils eine Stimme. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und</p>	<p><b>§ 18 Dekanatsversammlung</b></p> <p>(1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von <del>Mitgliedsverbänden</del> <del>Jugendverbänden</del> <del>und Jugendorganisationen</del> im Dekanat sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1. <del>Weiter gehören die</del> <del>Soweit die Dekanatsordnung einen Dekanatsvorstand vorsieht</del> <del>gehören darüber hinaus</del> die Wahl des Dekanatsvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Dekanatsversammlung.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Dekanat bestehenden <del>Mitgliedsverbände</del> <del>Jugendverbände</del> nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und</li> <li>2. die Vertreterinnen und Vertreter der im Dekanat bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie</li> <li>3. der Dekanatsvorstand.</li> </ol> <p>(3) Die Dekanatsordnung kann ein Stimmrecht für die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen vorsehen. In diesem Fall haben die</p>	

<p>weiteren Gliederungen darf in diesem Fall 67 v. H. nicht unterschreiten.  (4) Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich.</p>	<p>Jugendorganisationen jeweils eine Stimme. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf in diesem Fall 67 v. H. nicht unterschreiten.  (3) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 5 Satz 1. und ein Mitglied des Diözesanvorstandes.  (4) Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich.</p>	
<p><b>§ 19 Dekanatsvorstand</b>  (1) Die Aufgaben des Dekanatsvorstandes sind  1. Leitung des BDKJ im Dekanat,  2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,  3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,  4. Abgabe eines Rechenschaftsberichts an die Dekanatsversammlung,  5. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese, auf Landesebene und im Bund,  6. Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, unter anderem durch die Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien im Dekanat und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,  7. Verantwortung für Finanzen und  8. Öffentlichkeitsarbeit.  (2) Der Dekanatsvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. Ein Mitglied des Dekanatsvorstandes ist in das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Dekanatsvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.  (3) Die Dauer der Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Beauftragung des gewählten Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Bischof von</p>	<p><b>§ 19 Dekanatsvorstand</b>  (1) Die Aufgaben des Dekanatsvorstandes sind  1. Leitung des BDKJ im Dekanat,  2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,  3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,  4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese, der Landesebene und <del>im dem</del> Bund,  5. Abgabe eines Rechenschaftsberichts, <del>an die Dekanatsversammlung,</del>  6. Zusammenarbeit mit den <del>Mitgliedsverbänden</del> Jugendverbänden, unter anderem durch die Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,  7. Verantwortung für die Finanzen und  8. Öffentlichkeitsarbeit.  (2) Der Dekanatsvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. Ein Mitglied des Dekanatsvorstandes ist in das Amt <del>des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung</del> gewählt. <del>Sind zwei Mitglieder des Dekanatsvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen</del> Gewählt werden können Männer und Frauen, die spätestens nach drei Monaten Mitglied</p>	



<p>Eichstätt. (4) Die rechtsgeschäftliche Vertretung eines BDKJ-Dekanatsverbandes wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des BDKJ-Dekanatsvorstandes wahrgenommen.</p>	<p>eines Jugendverbandes des BDKJ sind. Die <del>Dauer der</del> Amtsdauer beträgt zwei Jahre <del>oder endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Jugendverband oder dem Tod.</del> (3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Diözesanordnung. (4) Die rechtsgeschäftliche Vertretung eines <del>BDKJ-</del> Dekanatsverbandes wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des <del>BDKJ-</del> Dekanatsvorstandes wahrgenommen.</p>	
<p><b>§ 20 Weitere Gliederungen des BDKJ</b> (1) Die Dekanatsordnung kann weitere Gliederungen vorsehen. (2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 17 bis 19 entsprechend.</p>	<p><b>§ 20 Weitere Gliederungen des BDKJ</b> (1) Die Dekanatsordnung kann weitere Gliederungen vorsehen <del>oder zulassen.</del> (2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ <del>17 bis 19</del> 16 bis 18 entsprechend.</p>	
<p><b>Schlussbestimmungen</b> <b>§ 21 Gemeinnützigkeit</b> (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe. (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überregionalen und diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie gem. Artikel 20 BayKJHG führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch. (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter</p>	<p><b>Schlussbestimmungen</b> <b>§ 21 Gemeinnützigkeit</b> (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe. (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überregionalen und diözesanweiten Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch. (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke <del>durch steuerbegünstigte Körperschaften.</del> (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in</p>	

<p>Zwecke.</p> <p>(4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EstG geleistet werden.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(7) Im Falle der Auflösung eines Dekanatsverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Diözesanverband zu, der es treuhänderisch verwaltet. Dies gilt auch, wenn der BDKJ Dekanatsverband ohne formellen Beschluss der Dekanatsversammlung zu bestehen aufgehört hat.</p> <p>Im Falle der Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Diözese Eichstätt die es für Zwecke der Kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn der BDKJ Diözesanverband Eichstätt ohne formellen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.</p>	<p>erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Der Diözesanverband trägt Sorge dafür, dass bei jeder Sitzung des Ordnungsausschusses, sowie zu jeder Diözesanversammlung dem Ordnungsausschuss süße Backwaren in ausreichender Menge zu Verfügung gestellt werden.</p> <p>(6) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.</p> <p><del>An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EstG geleistet werden.</del></p> <p>(7) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(8) <del>Im Falle der</del> Bei Auflösung des Diözesanverbandes BDKJ im Diözesangebiet oder <del>bei</del> Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt <del>das bestehende Vermögen an die Diözese Eichstätt die es für Zwecke der Kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.</del> dem Bischöflichen Jugendamt Eichstätt zu, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.</p> <p><del>Dies gilt auch, wenn der BDKJ Diözesanverband Eichstätt ohne formellen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.</del></p> <p>(9) <del>Im Falle der</del> Bei Auflösung eines Dekanatsverbandes des BDKJ in einem Dekanat oder <del>bei</del> Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt <del>das bestehende</del> Vermögen dem BDKJ Diözesanverband zu, <del>der</del> welcher</p>	
---	--	--

	<p>es <del>treuhänderisch verwaltet</del> unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. <del>Dies gilt auch, wenn der BDKJ-Dekanatsverband ohne formellen Beschluss der Dekanatsversammlung zu bestehen aufgehört hat.</del></p>	
<p><b>§ 23 Abstimmungsregeln</b>  (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.  (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.  (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.</p>	<p><b>§ 23 Abstimmungsregeln</b>  (1) Beschlüsse (<del>Abstimmungen und Wahlen</del>) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. <del>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.</del> Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  <del>(2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.</del>  <del>(3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.</del>  <del>(4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.</del>  (2) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p>	
<p><b>§ 25 Auflösung</b>  Die Auflösung eines BDKJ-Dekanatsverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Dekanatsversammlung wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.  Die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt</p>	<p><b>§ 25 Auflösung des BDKJ</b>  <del>Die Auflösung eines BDKJ-Dekanatsverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Dekanatsversammlung wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.</del> <del>Die Bei</del> Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes kann nur mit einer entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. <del>beschlossen werden</del> <del>Der Antrag muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.</del></p>	

werden.		
<p><b>§ 26 Inkrafttreten</b>  Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Diözesanversammlung am 21.11.2009, der Genehmigung durch den Bischof von Eichstätt und nach erteilter Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes am 12.04.2010 in Kraft.</p>	<p><b>§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>  (1) <del>Diese Ordnung</del> Die Diözesanordnung tritt nach <del>ihrer Verabschiedung durch die</del> Beschluss der Diözesanversammlung <del>am vom</del> xx.xx.xxx <del>der Genehmigung durch den Bischof von Eichstätt und nach erteilter Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes am 12.04.2010 in Kraft.</del> und der Kenntnisnahme durch den Bischof von Eichstätt vom XX.XX.20XX sowie der Genehmigung durch den BDKJ Bundesvorstand vom xx.xx.xxx in Kraft.  (2) Die Dekanatsverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an. Dekanatsverbände, die dies bis spätestens 01.06.2020 nicht getan haben, verlieren zur Herbst Diözesanversammlung 2020 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesangebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung angepasst haben und diese genehmigt wurde. Die entsprechenden Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen.</p>	